



DEUTSCHER
FACTORIZING
VERBAND E.V.

Deutscher Factoring
Verband e.V.

Behrenstraße 73
10117 Berlin

Herrn Bundesminister a. D.
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

vorab per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

30. September 2008

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf JStG 2009/Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vorfeld der Öffentlichen Anhörung am 08.10.2008 und zur entsprechenden Einladung hierzu bedanken.

Wir erlauben uns, als Repräsentant der deutschen Factoringbranche (24 Mitgliedsunternehmen; Umsatzvolumen in 2007: 83,50 Mrd. Euro) zur geplanten Einbeziehung von Factoringunternehmen in das sog. Bankenprivileg in dem Entwurf zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die nun vorgesehenen Regelungen im Entwurf für ein Jahresteuergesetz 2009 den Belangen auch der mittelständisch orientierten Factoringunternehmen gerecht werden.

Die Factoringbranche kann materiell und wirtschaftlich mit den Folgen der jetzt zur Diskussion stehenden Regelungen (allerdings **wichtige Ausnahme: Fälligkeitsfactoring**, siehe unten) insgesamt vertretbar leben. Die nun gefundenen Beratungsergebnisse werden dazu beitragen können, dass auch Factoring in der Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung, insbesondere des deutschen Mittelstandes und damit zum Aufschwung in unserem Land leisten kann.

Begrüßenswert ist auch, dass die nun vorgeschlagene moderate Regulierung und Aufsicht über Factoringgesellschaften *alle* Unternehmen gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nummer 9 KWG-E umfassen soll; steuergestaltete Wahl- und/oder Optionsmöglichkeiten zur Nutzung des gewerbesteuerlichen Privileges gem. § 19 Abs. 3 Nummer 4 GewStDV-E sind damit ausgeschlossen. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund von Gleichbehandlungs- und Wettbewerbsgründen in der deutschen Factoringbranche sinnvoll und geboten.

Lediglich bezüglich des Themas **Fälligkeitsfactoring ist eine wichtige Änderung bzw. eine Klarstellung geboten**: Im aktuellen Beratungspapier (vgl. Entwurf Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD: „Aufsicht über Leasing- und Factoringunternehmen“, Seite 5/6) heißt es, dass „beim sog. Fälligkeitsfactoring der Factor zwar die Dienstleistungs- und Delkrederefunktion (übernimmt), die Finanzierungsfunktion indes teilweise oder ganz weg(fällt)“. Dies ist in dieser Form unzutreffend:

Beim Fälligkeitsfactoring wird der Kaufpreis für die erworbene Forderung zwar (tatsächlich) nicht sofort fällig und nicht (sofort) an den Factoringkunden ausgezahlt, sondern erst zum Zeitpunkt der Rechnungsfälligkeit oder einer Karenzzeit nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Rechnung (vgl. dazu näher grundlegend Bette, Factoringgeschäft in Deutschland, Seite 46). Dies bedeutet in der Praxis, dass bei dieser Art des Geschäftes die Finanzierung der Forderung – wie auch treffend in der Begründung a.a.O. dargestellt – zwar zunächst in den Hintergrund tritt. Dennoch darf man die Finanzierungs Komponente auch im Fälligkeitsfactoring nicht als gering bewerten: Wesentliches Element auch dieser Factoringvariante ist und bleibt der Forderungsverkauf und der damit zwangsläufig (!) eintretende Finanzierungseffekt, der beim Fälligkeitsfactoring eben darin besteht, dass der Kunde zu einem bestimmten vereinbarten Zeitpunkt mit dem Geldeingang für die verkaufte Forderung durch den Factor rechnen kann, unabhängig davon, wann und ob überhaupt der Debitor des Factoringkunden bezahlt. Beahlt der Debitor nämlich später, liegt in der Zeit zwischen dem Eintritt des Factors zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt und der Zahlung des Debtors die Finanzierungsfunktion (Bette a. a. O.).

→ **(Auch) Fälligkeitsfactoring enthält also ausdrücklich und in jedem Fall eine Finanzierungsfunktion und darf daher nicht anders behandelt werden, als andere Formen klassischen Factorings.**

Volkswirtschaftlich stellt Fälligkeitsfactoring zudem in der alternativen Mittelstandsfinanzierung eine nicht unerhebliche Größe dar (vgl. 2007: Gesamtvolumen des Fälligkeitsfactoring 1,7 Mrd. Euro), wobei aufgrund der in dieser Varianten nur geringen Finanzierungsquote auch keine relevanten Steuerausfälle zu befürchten wären.

Dafür, dass nun Fälligkeitsfactoring in toto und sogar mit einer „Ausschließlichkeitsregelung“ aus dem Katalog künftig zu privilegierender Finanzierungen ausgenommen werden soll, ist kein Grund ersichtlich: Vielmehr würde eine grundsätzlich erlaubte Vertragsform des Factorings durch vorgenannte quasi Bereichsausnahme nicht mehr angeboten werden können, was letztlich das Ende von Fälligkeitsfactoring in Deutschland bedeuten würde.

Im Entwurf wird – treffend – in § 19 Abs. 2 GewStDV-E klargestellt, dass bei *Kreditinstituten* lediglich verlangt wird, dass die Aktivposten aus Bankgeschäft und dem Erwerb von Geldforderungen die Aktivposten aus anderen Geschäften im Durchschnitt aller Monatsausweise überwiegen müssen. Diese Voraussetzung gilt über den Verweis in Absatz 3 („die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend ...“) nun auch für *Factoringunternehmen* gem. § 19 III Ziffer 4 GewStDV-E. Das bedeutet in der Praxis, dass auch Factoringunternehmen nur dann eine gewerbesteuerliche Privilegierung für sich in Anspruch nehmen können, wenn auch bei diesen die Aktivposten aus Factoringgeschäften und dem Erwerb von Geldforderungen im Durchschnitt aller Monatsausweise des Wirtschaftsjahres (...) die Aktivposten die Aktivposten aus anderen Geschäften überwiegen. Daher besteht schon nach dem ansonsten überzeugenden Entwurfstext selber keine sachliche Notwendigkeit für eine weitere Einschränkung im Sinne einer - zudem nachzuweisenden - „Ausschließlichkeit“ gem.

Ziffer 4 (sonst: drohende Doppelbeschränkung). Factoringunternehmen sollten vielmehr den Kreditinstitute gem. Abs. 2 auch in soweit gleichgestellt werden; Factoring-Anbieter wären ansonsten gegenüber anderen Finanzdienstleistungen wettbewerbsrechtlich unzumutbar benachteiligt.

→ Wir regen daher an, die Worte „*nachweislich ausschließlich*“ in § 19 Abs. 3 Ziffer 4 GewStDV-E ersatzlos zu streichen:

4. „für Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a des Gesetzes über das Kreditwesen, die mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 Nr. 17 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegen, und die ~~nachweislich ausschließlich~~ Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen“.

Hilfsweise sollte zumindest eine Art „Bagatellklausel“ angestrebt werden, wonach die Unschädlichkeit eines Anteils an nichtbegünstigtem Geschäft im Sinne des § 19 III Zf. 4 GewStDV-E, bezogen auf eine für Factoring geeignete Bezugsgröße, wie etwa Bruttoerträge geschaffen wird.

Hierfür könnte der Wortlaut von § 19 Abs. 3 Nummer 4, letzter Halbsatz GewStDV-E beispielsweise um einen weiteren Halbsatz definitorisch ergänzt werden, wonach Bruttoerträge aus anderen Geschäften als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen nachweislich 20 von 100 nicht übersteigen dürfen.

→ Hilfsweise regen wir daher an, § 19 Abs. 3 Nummer 4, letzter Halbsatz GewStDV-E wie folgt zu ergänzen:

„für Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a des Gesetzes über das Kreditwesen, die mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 Nr. 17 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegen, und die ~~nachweislich ausschließlich~~ Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen, und deren Bruttoerträge aus anderen Geschäften als Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen nachweislich 20 von 100 nicht übersteigen“.

Wir hoffen sehr, dass sich diese geringe, indes für unsere Branche wichtige Klarstellung bzw. Ergänzung in den nun anlaufenden Beratungen noch implementieren lässt. Ansonsten würde eine steuerliche Diskriminierung einer (ausdrücklich erlaubten) Vertragsart eintreten, mit der Folge, dass aus wirtschaftlichen Gründen Fälligkeitsfactoring in Deutschland nicht mehr angeboten werden könnte.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne – auch im Rahmen der Anhörung am 08.10.2008 – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Dr. Alexander M. Moseschus
Verbandsgeschäftsführer